

Informationen zum Jugendförderverein (JFV)

Nachfolgend haben wir einige Informationen zur Gründung und Aufnahme eines JFV in den SBFV zusammengestellt. Diese sollen die ersten Schritte erleichtern. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese nicht vollständig sein können. Entscheidend sind die Bestimmungen der Satzung, der Spielordnung, der Jugendordnung und der Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.sbfv.de unter der Rubrik SBFV/Satzung und Ordnungen. Änderungen werden auf der Homepage unter Amtliche Mitteilungen bekannt gemacht.

1. Gründung

Zwei oder mehrere Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Jugendförderverein gründen, sofern ein räumlicher Zusammenhang besteht.

Der JFV muss sich einen anderen Namen als die beteiligten Vereine mit regionalem Bezug geben und in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Mitgliedschaften

Der Antrag auf Mitgliedschaft im SBFV ist gemäß § 9 der Satzung an den Bezirksfußballausschuss zu stellen. Nach Anhörung des Bezirksfußballausschusses entscheidet der Verbandsvorstand über die Aufnahme. Aus dem Antrag muss zu entnehmen sein, welche Vereine den JFV bilden. Der JFV wird auch Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg.

Wichtig: Der Aufnahmeantrag ist mit den vollständigen Unterlagen so rechtzeitig zu stellen, dass eine Aufnahme durch den Verbandsvorstand und eine Eingliederung in den Spielbetrieb noch rechtzeitig zur folgenden Saison gewährleistet werden kann.

Vor Antragstellung ist unbedingt ein Gespräch zwischen den Stammvereinen und dem Verbandsjugendausschuss zu führen.

3. Mannschaftsmeldungen / Einteilung in Spielklassen

Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben und soll pro Altersklasse über höchstens drei Mannschaften verfügen. Er darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

Die Meldung der Mannschaften erfolgt über den DFBnet-Meldebogen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Spielbetrieb sind jährlich der Verbandsgeschäftsstelle nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb ist jährlich bis zum 15.5. an den Bezirksjugendwart zu stellen.

Bei der Neugründung erfolgt die Einteilung in die erspielte Spielklasse der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Der Stammverein macht den Platz für den JFV frei. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV. Die Stammvereine können weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, jedoch nur unterhalb der Spielklasse, in der der JFV eingeteilt ist.

Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, wird eine neu gemeldete Mannschaft des Stammvereins ebenfalls in die unterste Spielklasse der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

Entfällt die Zulassung für den JFV verfällt die vom JFV erspielte Spielklasse und die Spieler sind ohne Wartefrist ausschließlich für ihren Stammverein spielberechtigt.

4. Gebühren

Die Aufnahmegebühr für einen neuen Verein beträgt € 150,-. Der jährliche Verbandsbeitrag beträgt € 150,- (für Juniorenmannschaften wird kein Beitrag verlangt, deshalb der niedrige Beitrag wie für Vereine ohne Spielbetrieb).

Der BSB-Beitrag beträgt ab 2018 für Mitglieder bis 14 Jahre € 0,80, für Mitglieder über 14 Jahre € 1,35.

SR-Ausfallgebühren werden bei Juniorenmannschaften nicht erhoben.

5. Mitgliedschaft / Spielberechtigungen

a) Mitgliedschaft

Die Spieler müssen Mitglied des JFV und des Stammvereins sein. Dies ist insbesondere nötig, wenn ein Spieler für die Aktivmannschaften des Stammvereins spielberechtigt sein soll.

b) Antragstellung / Spielerpässe

Auf dem Spielerpass für den JFV wird auch der Stammverein eingedruckt. Jeder Spieler des JFV muss einem Stammverein zugeordnet werden. Wechselt ein Spieler innerhalb des JFV zu einem anderen Stammverein, muss ein neuer Spielerpass erstellt werden. Wechselt ein Spieler direkt zum JFV ohne bisher einem der beteiligten Stammvereine anzugehören, muss er einem der Stammvereine zugordnet werden.

Erstmalige Umschreibung

Bei der erstmaligen Umschreibung von Spielerpässen von den Stammvereinen auf den JFV müssen die bisherigen Spielerpässe zusammen mit einer Sammeliste eingereicht werden. Auf dieser Liste müssen die Spieler mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und bisheriger Passnummer aufgeführt sein. Hinter jedem Spieler muss die Unterschrift des Spielers bzw. der Erziehungsberechtigten vermerkt sein.

Als Überschrift empfehlen wir folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichten sich folgende Spieler, ab dem Spieljahr/..... für den neu gegründeten JFV <Name des JFV> zu spielen und beantragen das Spielrecht für den JFV.“
Die Liste muss vom Jugendleiter des Stammvereins unterzeichnet sein. Es empfiehlt sich daher, für jeden Stammverein eine eigene Liste zu fertigen. Eine Musterliste finden Sie auf unserer Homepage unter <http://sbfv.de/service/verein/formulare> .

Für die Umschreibung der Pässe werden die Gebühren nach dem Kosten- und Gebührenverzeichnis (Ziffer 5 j) berechnet. Die Vorgehensweise gilt nur bei Neugründung des JFV. Danach ist die Umschreibung nur noch mit Passanträgen und den Gebühren nach Ziffer 5 a) und b) des Gebührenverzeichnisses möglich.

Für Spieler, die zuvor noch keinem der Stammvereine des JFV angehörten, ist das Spielrecht mit einem vollständig ausgefüllten Passantrag, den vollständigen Unterlagen und zusätzlicher Angabe des gewünschten Stammvereins zu beantragen.

Erstmaliges Spielrecht

Für Spieler, die bisher noch für keinen anderen Verein spielberechtigt waren, ist ein erstmaliges Spielrecht mit den üblichen Unterlagen erforderlich.

Vereinswechsel

Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV, vom JFV zu einem Verein außerhalb des JFV, Wechsel vom Stammverein zum JFV oder umgekehrt, sind „normale“ Vereinswechsel, für die die entsprechenden Formulare und die geforderten Unterlagen gemäß den Bestimmungen der JO bzw. der SpO einzureichen sind.

c) Spielberechtigungen / Wechsel

Ein Spieler des JFV ist nur für diesen spielberechtigt. Er darf nicht in Juniorenmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Besitzt ein Spieler nur die Spielberechtigung für einen der Stammvereine, darf er nicht in Mannschaften des JFV eingesetzt werden.

Innerhalb eines Spieljahres kann ein Spieler einmal ohne Wartefrist vom Stammverein zum JFV oder umgekehrt wechseln.

Innerhalb des JFV kann ein Spieler im Zeitraum vom 01.07. bis 31.08. mit Zustimmung des bisherigen Stammvereins den Stammverein ohne Wartefrist wechseln (AB 23 § 5 Absatz 3)

Wechselt ein Spieler zu einem anderen JFV oder einem Verein, der nicht dem JFV angehört, entscheidet die JFV (nicht der Stammverein!) über Zustimmung bzw. Nichtzustimmung. Der Wechsel erfolgt nach den Bestimmungen der JO (§ 7).

Spieler des älteren A-Junioren- und des älteren B-Juniorinnenjahrgangs wechseln nach den Bestimmungen der §§ 16 ff der SpO. Für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung gem. SpO § 16 Ziffer 3.2.1. ist die Spielklasse der ersten Mannschaft des Stammvereins maßgebend, dem der Spieler zugeordnet ist bzw. bei einem Wechsel zur JFV zugeordnet wird.

Scheidet ein Spieler altersbedingt aus der JFV aus, ist er für seinen Stammverein spielberechtigt. Der bisherige JFV-Spielerpass muss bis zum 30.9. auf seinen Stammverein umgeschrieben werden.

Scheidet ein Spieler nach dem A-Junioren-Alter altersbedingt aus der JFV aus und möchte bei einem Verein außerhalb der JFV weiterspielen, ist vom neuen Verein ein Vereinswechselantrag zu stellen. Der Wechsel erfolgt nach den Bestimmungen der SpO. Die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung erteilt der Stammverein des Spielers. Auch eventuelle Ausbildungsentschädigungen sind an den Stammverein zu zahlen.

d) Spielberechtigung für Aktivmannschaften

Die Spieler des JFV sind einem der Stammvereine zuzuordnen. Dieser Stammverein wird auch auf dem Spielerpass vermerkt. Die Spieler des Jugendfördervereins können gemäß JO § 9 für die Aktivmannschaften nur Ihres Stammvereins eine Spielberechtigung erhalten. Die Zustimmung des JFV ist erforderlich, das Juniorenspielrecht für die JFV bleibt bestehen.

6. Sonstige Fragen / Hinweise

Wie erfüllt ein Mitgliedsverein des JFV die Voraussetzungen der SpO gemäß § 16 Ziffer 3.2.3. und der JO gemäß § 4 Ziffer 2 (eigene Jugendmannschaften)?

Stellt ein Stammverein insgesamt mindestens 15 A-, B- und C-Juniorenspieler beim JFV, werden ihm diese als Juniorenmannschaft angerechnet.

Wer stellt den Paßantrag: Der JFV? Ist zusätzlich noch die Unterschrift des Stammvereins notwendig?

Nein. Der JFV stellt den Antrag auf Spielrecht und gibt an, welchem Stammverein der Spieler zugeordnet wird.

Kann ein Spielrecht für einen JFV online beantragt werden?

Auch für den JFV können Spielberechtigungen online beantragt werden.

Stand: 15. Dezember 2017